

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Novitas BKK Pflegekasse durch 1. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK Pflegekasse hat am 05. April 2022 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK Pflegekasse durch einen 1. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den ersten Nachtrag zur Satzung am 10. Juni 2022 wie folgt genehmigt:

„Der vom Verwaltungsrat am 5. April 2022 beschlossene 1. Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI), § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.“

Der 1. Satzungsantrag hat folgenden Wortlaut:

**Erster Nachtrag
zur Satzung der
Novitas BKK Pflegekasse**

Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

Inhalt der Satzung

§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI

2. § 3 Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Verwaltungsrat

(6) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu §§ 3 und 3a durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

3. § 3a wird wie folgt neu gefasst:

§ 3a Ehrenamtliche Novitas-Beratende / Vertrauenspersonen

(1) Die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden / Vertrauenspersonen der Pflegekasse sind die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden / Vertrauenspersonen der Betriebskrankenkasse. Sie beraten und betreuen die Versicherten / Arbeitgeber der Pflegekasse in allen die soziale Pflegeversicherung betreffenden Fragen.

- (2) Für die Pflegekasse werden vom Verwaltungsrat die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden / Vertrauenspersonen sowie deren persönliche Stellvertreter gewählt. Für den Fall der befristeten Verhinderung vertreten sich sowohl die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden gegenseitig als auch die Vertrauenspersonen.
- (3) Die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden haben das Recht und die Pflicht, eine ortsnahe Verbindung der Pflegekasse mit den Versicherten herzustellen sowie diese zu beraten und zu betreuen.

Sie haben insbesondere die Aufgabe,

1. allgemein Rat und Auskunft in Angelegenheiten der gesetzlichen Pflegeversicherung zu erteilen,
 2. die Versicherten über die ihnen nach Gesetz und Satzung zustehenden Leistungen aufzuklären,
 3. die Versicherten über neue gesetzliche Regelungen in der Pflegeversicherung zu unterrichten,
 4. die Versicherten bei der Antragstellung auf Leistungen zu unterstützen.
- (4) Die Vertrauenspersonen haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Pflegekasse mit den Arbeitgebern herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen.

4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Widerspruchsausschuss

- (1) Die Widerspruchsausschüsse der Pflegekasse sind die Widerspruchsausschüsse der Betriebskrankenkasse und nehmen die Aufgaben nach § 85 Absatz (2) SGG - Entscheidung über Widersprüche und Erlass von Widerspruchsbescheiden - wahr.
- (2) Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird drei Widerspruchsausschüssen übertragen. Die Sitze der Widerspruchsausschüsse befinden sich in Duisburg und Hamburg.
- (3)
1. Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus jeweils drei Vertretern der Versicherten aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse und einem Vertreter der Arbeitgeber aus dem Kreise der Mitglieder des Verwaltungsrates der Betriebskrankenkasse mit drei Stimmen.
 2. Für die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden für die Gruppe der Versichertenvertreter drei Stellvertreter und für die

NOVITAS BKK

PFLEGEKASSE

Gruppe der Arbeitgebervertreter zwei Stellvertreter zur Vertretung im Verhinderungsfalle gewählt, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Aufstellung und Verfügbarkeit wahrnehmen (Listenstellvertretung).

3. Die Versichertenvertreter der Widerspruchsausschüsse und deren Listenstellvertreter werden von den Versichertenvertretern des Verwaltungsrates gewählt. Die Arbeitgebervertreter der Widerspruchsausschüsse und deren Listenstellvertreter werden von den Arbeitgebervertretern im Verwaltungsrat gewählt. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
 4. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42, 59 und § 63 Absätze (3a) und (4) SGB IV gelten entsprechend.
 5. Der Vorsitz der Widerspruchsausschüsse wechselt zwischen einem Arbeitgebervertreter und einem Versichertenvertreter von Jahr zu Jahr. Die Vorsitzenden der Widerspruchsausschüsse sollen nicht der Gruppe angehören, die den amtierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates stellt. Die Vorsitzenden werden jeweils in der ersten Sitzung nach Bestellung der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bestimmt. Die Vorsitzenden bestimmen die Schriftführer, die auch Mitarbeiter der Betriebskrankenkasse sein können.
 6. Der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse beratend teil.
 7. Der Widerspruchsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
 8. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die von den Widerspruchsausschüssen aufgestellte Geschäftsordnung.
- (5) Die Widerspruchsausschüsse nehmen auch die Aufgaben der Einspruchsstelle nach § 112 Absätze (1) und (2) SGB IV in Verbindung mit § 69 Absätze (2), (3) und (5) Satz 1 2. Halbsatz OWiG wahr.
5. **Die Überschrift in § 7 wird wie folgt angepasst:**
- § 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26a SGB XI**

6. Anlage zu §§ 3 und 3a der Satzung wird wie folgt neu hinzugefügt:

Entschädigungsregelung

- Anlage zu §§ 3 und 3a der Satzung -

(1) Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates sowie an Ausschusssitzungen des Verwaltungsrates werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Absatz (2) Satz 1 BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach dem jeweils gültigen Satz des Bundesreisekostengesetzes. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (zum Beispiel Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a. die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b. bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy-Klasse,
- c. bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Absatz (2) des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.

2. Erstattung des Verdienstauffalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich

NOVITAS BKK

PFLEGEKASSE

tätige Arbeitnehmer nach § 168 Absatz (1) Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV.

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstaufschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 EUR.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und gegebenenfalls Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Das gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

5. Pauschbeträge für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

(2) **Besondere Entschädigung für die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates**

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 553,00 EUR. Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

(3) **Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten außerhalb der Sitzungen**

Andere Mitglieder des Verwaltungsrates, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder

NOVITAS BKK

PFLEGEKASSE

der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach Absatz (1) Nr. 1 und 2.

Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages gezahlt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

(4) Entschädigung für Ehrenamtliche Novitas-Beratende

Die Ehrenamtlichen Novitas-Beratenden erhalten einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 45,00 EUR.

(5) Pauschaler Auslagenersatz für die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates erhalten als Ersatz für ihre Auslagen eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 68,00 EUR.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat hat diesen 1. Satzungsantrag am 05.04.2022 beschlossen.
2. Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Duisburg, 05.04.2022

Der alternierende Vorsitzende des
Verwaltungsrates
der Novitas BKK Pflegekasse
Peter Peuser

NOVITAS BKK

PFLEGEKASSE

Der 1. Satzungsnachtrag der Novitas BKK Pflegekasse ist in allen Geschäftsstellen und Servicecentern zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den 1. Satzungsnachtrag im Internet auf der Homepage

www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 13 der Satzung der Novitas BKK Pflegekasse. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen.

Duisburg, den 30.06.2022

Novitas BKK
Der Vorstandsvorsitzende

Frank Brüggemann

Beginn des Aushangs:
01.07.2022

Aushangfrist:
zwei Wochen

Aushang bis:
14.07.2022